

Satzung der „Friends of Kiel International School e.V.“

STAND: 2019-01-07

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Friends of Kiel International School e.V. „
2. Vereinssitz ist Kiel. Der Ort der Geschäftsstelle wird durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1.9. eines Jahres und endet am 31.8. des darauffolgenden Jahres. Das Jahr der Gründung des Vereins ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V..

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen auf geistigem, sittlichem, sozialem, sportlichem und musikischem Gebiet unter besonderer Berücksichtigung des Anspruchs der Internationalität und zukunftsorientierter, moderner Schulbildung.
2. Ziele und Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
Die Beschaffung von Mitteln (Fördermitteln, Sponsorengeldern, Spenden und anderen Zuwendungen) für die Errichtung, Erhaltung und Entwicklung der Kiel International School, die durch das Betreiben einer internationalen, zweisprachig englisch/deutschen Kindertagesstätte, Vorschule und Schule in Kiel, die die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen auf geistigem, sittlichem, sozialem, sportlichem und musikischem Gebiet unter besonderer Berücksichtigung des Anspruchs der Internationalität und zukunftsorientierter, moderner Schulbildung fördert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verteilt auch keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen an seine Mitglieder.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Die Anzahl der Fördermitglieder soll nicht mehr als ein Drittel der Gesamt-Mitglieder ausmachen.

2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Eltern von Kindern und Jugendlichen, die in der Kiel International School betreut werden, haben einen Rechtsanspruch auf Vereinsaufnahme als ordentliches Mitglied, sofern kein wichtiger Grund vorliegt, der zu seinem Ausschluss als Mitglied berechtigen würde. Antragsteller, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können auf Antrag als ordentliche Mitglieder oder als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft. Über den Aufnahmeantrag hat der Vorstand innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Antrags zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Aufnahme im Rahmen einer Sitzung, an der der Antragsteller teilnimmt, so bedarf es keiner schriftlichen Mitteilung.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, der zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen kann,
- durch Ausschluss des Mitglieds,
- mit dem Tod des Mitglieds,
- wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages trotz erfolgter Mahnung mehr als drei (3) Monate in Verzug ist.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Legt das ausgeschlossene Mitglied Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang

der Entscheidung ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben ab dem Zugang der Aufnahmeentscheidung das Stimmrecht sowie das passive Wahlrecht. Gewählt werden kann nur, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist, oder wer der Mitgliederversammlung eine schriftliche Einverständniserklärung für den Fall einer Wahl vorlegt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
3. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes des Kassenprüfenden
 - Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Kassenwartes
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - Festlegung der Beitragshöhe und/oder einer Beitragsordnung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts

an ein anderes Mitglied im Wege schriftlicher Bevollmächtigung ist möglich. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert vorzunehmen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Wahlen und Entlastungen sowie die Beschlussfassung über den Jahresabschluss erfolgen ebenfalls mit einfacher Mehrheit. Stimmhaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von mindestens einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind hierzu vom Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen, wenn das Mitglied dem Vorstand seine E-Mailadresse mitgeteilt hat. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Adresse bzw. E-Mail-Adresse geschickt wurde.

2. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen vor der Versammlung. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Absendung der Einladung folgenden Tage. In begründeten Einzelfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.

3. Weitere Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes und der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen. Darüber hinaus kann der Vorstand die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen beschließen, wenn die Belange des Vereins es erfordern.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, das sind:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart

2. Mitglied des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder sein. Entfällt diese Eigenschaft vor Ende der vorgesehenen Amtszeit, so endet die Amtszeit nach Ablauf von drei Monaten ab dem Fortfall der ordentlichen Mitgliedschaft.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in ihrer Person ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist vor allem dann gegeben, wenn das Vorstandsmitglied wiederholt gegen die Interessen des Vereins handelt.

4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei der Vorgenannten vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Folgende Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung:
 - a) die Aufnahme von Darlehen,
 - b) die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Ist eine Vorstandssitzung beschlussunfähig, so ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unverzüglich eine weitere Vorstandssitzung einzuberufen, die hinsichtlich der Tagesordnungspunkte der ausgefallenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist; hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren durch Bestätigung per Post, per Fax, E-Mail, Internetabstimmung oder telefonisch getroffen werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

8. Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter

einuberufen und zu leiten. Der Vorstand soll interessierten Schulangehörigen (Schulleitung, Lehrkräfte) und außenstehenden Förderern Gelegenheit zur Teilnahme an seinen Sitzungen geben. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt per Telefon, Telefax oder E-Mail, sooft es die Belange des Vereins erfordern oder mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführenden zu unterschreiben und Mitgliedern des Vereins auf Verlangen zugänglich zu machen sind.

9. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so führen die anderen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Bei Bedarf können sie ein Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen. Ist die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes abgelaufen, so führt es bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die vom Vorstand unverzüglich einuberufen ist, kommissarisch das Amt weiter.

10. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10 Beirat

Der Verein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung einen (Fach-) Beirat geben, der den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allen pädagogischen und konzeptionellen Fragen berät. Das Nähere hinsichtlich der Zusammensetzung, Aufgabenstellung und Verfahrensordnung des Beirats regelt eine Satzung, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verabschiedet.

§ 11 Besondere Vertreter

Der Vorstand kann einen oder mehrere besondere Vertreter gemäß § 30 BGB mit der Führung der Geschäfte beauftragen. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke gerichtet. Das weitere bestimmt eine Geschäftsordnung.

Der Geschäftsführer hat das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Organe des Vereins.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung

beschlossen werden und bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Satzungsänderungen müssen auf der Einladung für die Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt sein. Satzungsänderungen nach Ziffer 2. dieses Paragraphen bleiben hiervon unberührt.

2. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert bzw. vom Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB in vertretungsberechtigter Anzahl ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, die vergleichbare Zwecke verfolgt.

3. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren des Vereins.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

* * *